

von den Landesbürgern zugemessene, eminente Bedeutung lässt sich etwa daran ablesen, dass die einschlägigen Normen und ihre Handhabung einen im Lande beinahe immer aktuellen und heiss umstrittenen Gesprächsstoff abgeben. So erhitzen sich denn die Gemüter mancher Stammtischrunde mit Vorliebe an mehr oder minder fragwürdigen Gerüchten über das Bodengeschäft und über angebliche Unzulänglichkeiten beim Grundverkehrsgesetz und bei seiner Vollziehung. Genauso vergeht praktisch keine Legislaturperiode, in der nicht Motionen, Interpellationen oder Postulate zu einzelnen Facetten des Grundverkehrsrechtes intensive Debatten im Landtag auslösen, was letztlich relativ sehr häufig zu Reformen und Gesetzesnovellen führt. Die Diskussion um das Boden- und hier vor allem um das Grundverkehrsrecht scheint schliesslich wie kaum ein anderes Thema geeignet, das breite Interesse der Bevölkerung zu wecken und die Bürgerschaft zu emotionalisieren.⁴⁸

Während allem Anschein nach für die Landesbürger selbst die vom Grundverkehrsrecht geweckten Gefühlsregungen im Vordergrund stehen, interessieren dagegen für eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse des Bodenmarktes in erster Linie die präsumtiven ökonomischen Konsequenzen der einschlägigen Vorschriften. Die Hauptzielrichtung der gegenständlichen Untersuchung gebietet deshalb eine

⁴⁸ Die rege und intensive Beteiligung an den Auseinandersetzungen um das Grundverkehrsrecht ergibt sich wohl, weil sich ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung in seinen persönlichen Interessen zumindest potentiell betroffen fühlt. Jene – allem Anschein nach gar nicht so kleine – Zahl an Leuten, die schon Grundeigentümer sind, reflektiert auf ihre Vermögensposition und verfolgt Änderungen in erster Linie aus dieser Sicht. Jene wiederum, die Boden erst kaufen möchten, schenken den Vorgängen Aufmerksamkeit im Hinblick auf die sich ihnen eröffnenden Möglichkeiten, Chancen und Hoffnungen, dereinst dem "erlauchten Kreis der Besitzenden" angehören zu können. Fast alle vermeinen zumindest intuitiv zu verspüren, dass sie von grundverkehrsrechtlichen Regelungen unter Umständen materielle Auswirkungen zu gewärtigen haben. Dementsprechend gesteht auch die "massenmediale" Berichterstattung in Liechtenstein Grundverkehrsbelangen überdurchschnittlich breiten Raum zu. Bei einer längerfristigen nach Staaten differenzierten Beobachtung der deutschsprachigen Presse kann man sich kaum des subjektiven Eindruckes erwehren, dass sich die relative Häufigkeit bodenordnungsrelevanter Berichterstattung reziprok proportional zur jeweiligen territorialen Erstreckung verhält. "In den Zeitungen Liechtensteins steht denn auch viel öfter einschlägiges zur Bodenthematik, als etwa in jenen der Schweiz, Österreichs oder gar Deutschlands, obwohl eigentlich gerade dort während der jüngeren Vergangenheit erhöhte Publizität zu vermuten wäre, weil ja durch die Wiedervereinigung zumindest im Bereich der neuen Bundesländer eine gänzliche Umorganisation des Bodenrechts notwendig geworden ist. Dass drückende Flächenarmut das Interesse für Grund und Boden massiv belebt, entspricht im übrigen einer ökonomischen Grundregel, wonach mit schwindender Verfügbarkeit eines Gutes dessen allgemeine Wertschätzung zunimmt." Wytrzens: Bodenordnung im Kleinstaat, 1993, S. 185.